



VOLKSHAUUS NECKARAU e.V.

Rheingoldstraße 47 - 49

68199 Mannheim

Tel: 0621-45467720 - Fax: 0621-81099499

E-Mail: volkshaus.neckarau@googlemail.com

Vertrags- und Nutzungsbedingungen für Überlassungen von Räumen im Volkshaus Neckarau

1. Grundsätzliche Bedingungen:

- 1.1. Bei der Anmietung der Räume ist der tatsächliche Veranstaltungszweck anzugeben, das heißt, um welche Veranstaltungsart es sich handelt.
- 1.2. Wenn zu öffentlich Veranstaltungen im Volkshaus eingeladen wird, ist diese Einladung dem Verein Volkshaus rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1.3. Wenn bei Veranstaltungen im Volkshaus staatliche oder politische Repräsentant*Innen anderer Staaten auftreten sollen, sind diese Namen und Funktionen dem Verein Volkshaus rechtzeitig bekannt zu geben.
- 1.4. Veranstaltungen, die gegen die Zielsetzung der vom Volkshaus unterschriebenen „**Mannheimer Erklärung für ein Zusammenleben in Vielfalt**“ verstoßen, werden im Volkshaus nicht geduldet. Das Volkshaus Neckarau unterstützt das Ziel, ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt zu fördern und sich gegen die unterschiedlichen Formen der Herabsetzung und Diskriminierung zu engagieren - sei es beispielsweise aufgrund der sozialen oder ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der geistigen, psychischen oder körperlichen Fähigkeiten, des Lebensalters, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung. Dazu gehört auch das Eintreten für die Grundrechte des Grundgesetzes.
- 1.5. Ein Verstoß gegen die vorgenannten grundsätzlichen Bestimmungen kann zur frist- und entschädigungslosen Auflösung des Mietvertrages führen.
- 1.6. In begründeten Fällen ist die Raumüberlassung jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Verein Volkshaus Neckarau kündbar.

2. Kautions, Mietzahlungen und Zahlungen bei Vertragsrücktritt:

- 2.1. Die Kautions beträgt 250,- Euro für die Mehrzweckhalle, 150,- Euro für die Gaststätte und Nebenraum sowie 100,- Euro für den Club- oder Konferenzraum.
- 2.2. Die Zahlung der Kautions ist am Tag der Schlüsselübergabe bar zu entrichten.

- 2.3. Die Kaution dient als Sicherheitsleistung, um eventuell entstehende Schäden begleichen zu können. Sollte der Kautionsbetrag hierfür nicht ausreichen, sind die Vertragsunterzeichner/innen zum vollen Ersatz entstandener Schäden verpflichtet. Die Kaution kann auch bei Verstößen gegen weitere Regelungen dieses Vertrages einbehalten werden. Für notwendige Nachreinigungen der Räume wird der Vermieter die Kaution für die erforderlichen Reinigungskosten einbehalten. Die Rückgabe der Kaution erfolgt nach Abnahme der vermieteten Räume durch den Hausmeister.
- 2.4. Bei Rücktritt vom Vertrag von Seiten des Vermieters (aus wichtigem Grund) werden geleistete Zahlungen und eine etwaige Kaution unverzüglich dem Mieter zurückgegeben.
Erfolgt ein Rücktritt des Mieters länger als vier Wochen vor Beginn der Nutzung werden 30 Prozent der Vertragssumme als Entschädigung einbehalten. Bei Rücktritt des Mieters innerhalb von zwei bis vier Wochen vor Nutzungsbeginn werden 60 Prozent der Vertragssumme einbehalten. Erfolgt der Rücktritt des Mieters innerhalb von zwei Wochen vor Nutzungsbeginn und ist es dem Vermieter unmöglich, die Räume anderweitig zu vermieten, wird der Vermieter mit der gesamten Vertragssumme entschädigt.
Eine Mietanzahlung in Höhe von 30 Prozent der Rechnungssumme ist bei Vertragsabschluss bar zu bezahlen.

3. Benutzungsbedingungen:

- 3.1. Die Einholung der für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bzw. Genehmigungen (GEMA, Ordnungsbehörde, Finanzamt etc.) obliegt dem Mieter.
- 3.2. Der Mieter haftet für alle (auch fahrlässig) entstandenen Schäden. Dies gilt nicht nur für Schäden in den angemieteten Räumen, sondern auch für Schäden im Eingangsbereich, dem Foyer, den Toiletten-, Dusch- und Umkleideräumen sowie auf dem Parkplatz. Die Haftung umfasst auch Schäden an Einrichtungen, Mobiliar, Gerätschaften und Dekorationen. Die Mieter haften auch für Schäden, die durch Dritte im Rahmen der Nutzung verursacht werden. Einen Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Mieters kann bei Bedarf eingefordert werden.
Die Mieter stellen den Verein Volkshaus Neckarau von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die ihnen oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen und verzichten auf eigene Haftungsansprüche gegenüber dem Volkshaus, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Verein Volkshaus haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt, bei Storno der Verträge oder unver schuldetem Ausfall von Räumen, Anlage und Inventar.
- 3.3. Die gesetzlichen Bestimmungen bspw. die Versammlungsstättenverordnung, das Jugendschutzgesetzes, das Feiertagsgesetz und das

- kommunale Ordnungsrechts sind einzuhalten. Alkoholabgaben an Jugendliche unter 16 Jahren sind verboten.
- 3.4. Die jeweils aktuellen Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich örtlicher Regeln sowie entsprechende Hausregeln bei Pandemien sind Bestandteil dieser Vertrags- und Nutzungsbestimmungen.
 - 3.5. In allen Räumen (auch in den Toiletten) des Volkshauses besteht ein absolutes Rauchverbot. Sollte in den Räumen von den Nutzer*Innen geraucht worden sein, wird die Kautions einbehalten.
 - 3.6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus feuerpolizeilichen Gründen die Mehrzweckhalle von maximal 200 Personen besucht werden darf. Ein Verstoß gegen diese feuerpolizeiliche Auflage kann zum Abbruch der Veranstaltung zu Lasten des Vermieters führen.
 - 3.7. Die Überlassung der Räume und des Inventars erfolgt ausschließlich an die Vertragsunterzeichner*Innen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

4. Nutzung der Mietsache:

- 4.1. Das Betreten nicht angemieteter Räume ist strikt untersagt. Das betrifft insbesondere auch den zur Rheingoldstraße gelegenen Teil der Küche neben der Gaststätte, die dem Seniorentreff der Stadt Mannheim gehört und nicht benutzt werden darf.
- 4.2. Die Belüftung- und Heizungsanlage ist nur vom Verein Volkshaus Neckarau oder seinem Beauftragten zu bedienen. Alle Schäden an dieser Anlage, verursacht durch eigenmächtiges Handeln, werden dem Mieter angelastet.
- 4.3. Auf- und Abbau des Mobiliars obliegt dem Mieter und erfolgt in der vertraglich festgesetzten Zeit. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln. Falls dennoch Schäden am Mobiliar entstehen sollten, sind diese zu fotografieren und umgehend mitzuteilen.
- 4.4. Der Müll (Essensreste, Dosen, Glas) ist vom Mieter getrennt zu entsorgen (Papier, Restmüll). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Küchenabfälle und Fettreste ins Abwasser gespült werden dürfen; auch nicht in die Toilette. Wenn Abwasserrohre wegen Verstopfungen gereinigt werden müssen, trägt der Mieter diese Kosten.
- 4.5. Nach Veranstaltungsende ist vom Mieter gewissenhaft zu kontrollieren, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind.
- 4.6. Nach Veranstaltungsende sind die Tische und Stühle entsprechend den Fotos der jeweiligen Räume auf dem aushängenden Bestuhlungsplan wieder aufzustellen. Mit dem Hausmeister ist zur Abnahme der vermieteten Räume eine Schlussbegehung zu vereinbaren.

5. Reinigung der angemieteten Räume:

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ende der Veranstaltung mit Bewirtung eine Reinigung der angemieteten Räume und des benutzten Inventars durchzuführen. Der Boden, sowie alle Verkehrsflächen sind

feucht gewischt zu hinterlassen. In Küche und Toilettenräumen ist der Boden feucht auszuwischen. Falls der Backofen genutzt worden ist, ist dieser zu reinigen. Benutzte Küchengeräte sind feucht zu säubern, Geschirr ist zu spülen und einzuräumen.

- 5.2. Erst danach kann die Kaution nach Abnahme der Räumlichkeiten durch den Hausmeister zurückgegeben werden.

6. Rücksichtnahme gegenüber der Nachbarschaft:

- 6.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die gekennzeichneten Parkplätze des Volkshauses zur Warenanlieferung benutzt werden dürfen. Das Befahren des Innenhofs ist mit Ausnahme von An- und Auslieferungen nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung dies zu kontrollieren. Falls wegen Zu widerhandlung durch seine Gäste Fahrzeuge abgeschleppt werden müssen, trägt der Mieter die entsprechenden Kosten.
- 6.2. In der Einladung zu Treffen und Veranstaltungen im Volkshaus ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Hof nicht geparkt werden darf und dass das Haus gut mit dem ÖPNV erreicht werden kann. Sogenannte Elterntaxis sind im Hof nicht gestattet.
- 6.3. Die Nutzung des Innenhofs und der Freiflächen für Veranstaltungen / Außenbewirtschaftung / Grillen / u.ä.m. durch die Nutzer ist nicht gestattet.
- 6.4. Das Volkshaus Neckarau liegt in einem Wohngebiet. Deshalb sind mit Rücksicht auf die Anwohner und in Folge gerichtlicher Auflagen folgende Regelungen unbedingt einzuhalten:
 - Gedrosselte Lautstärke bei Darbietungen. Ab 22 Uhr darf keine Musik mehr gespielt werden.
 - Ab 22 Uhr kein Aufenthalt auf Spielplatz, Hof und Straße.
 - Beim Verlassen der Veranstaltung bitte kein Lärm im Hof und auf der Straße.
 - Fenster sind geschlossen zu halten.
 - Das Rauchverbot bezieht sich auch auf die unmittelbaren Eingangsbereiche.
- 6.5. Werden diese Regelungen nicht eingehalten, kann die Veranstaltung notfalls durch die Polizei, den Vorstand oder die Geschäftsführung des Vereins Volkshaus Neckarau abgebrochen werden. In diesem Fall sind alle Auslagen vom Mieter zu tragen.
- 6.6. Um ein funktionierendes Miteinander mit der Nachbarschaft zu gewährleisten, benennt der Mieter ein oder zwei Ansprechpartner*Innen mit Namen und Mobilnummer, der/die während der Gesamtdauer der Veranstaltung für die Meldung und Beseitigung von Störungen der umliegenden Wohnungsmieter zuständig ist/sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Mannheim.

Stand: Mai 2025